

Aktenzeichen: 3 AZR 600/79

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 30. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 170, §§ 340, 692, 699 Abs. 4; BGB § 826
Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das
Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBI. I, 693);
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom
1. April 1971 § 16; TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 600/79

23 Sa 395/79 Düsseldorf

Verkündet
am 30. Oktober 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Krems für Recht erkannt:

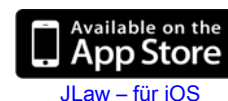
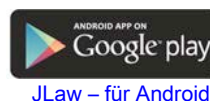
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. April 1979 - 23 Sa 395/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als Kraftfahrer beschäftigt. Diese betreibt ein Tiefbauunternehmen. Am 18. Mai 1977 verursachte er auf deren Betriebsgelände einen Unfall. Die Klägerin entließ den Beklagten fristlos und verlangte insgesamt 10.174,10 DM Schadenersatz. Über diesen Betrag nebst Zinsen und Kosten erließ auf Antrag der Klägerin das Amtsgericht Eschweiler am 9. September 1977 einen Mahnbescheid und am 29. September 1977 einen Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid wurde dem Beklagten am 13. Oktober 1977 zugestellt. Auf der dem Beklagten zugestellten Ausfertigung fehlt die Geschäftsnummer des Amtsgerichts sowie die Erklärung, in welcher Höhe der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt worden ist. Gegen den Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am 30. Dezember 1977 Einspruch eingelegt und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Mit Beschluß vom 21. Juni 1978 hat das Landgericht Aachen den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten sowie
den Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen.

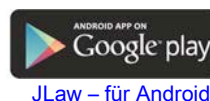
Der Beklagte hat beantragt,

die Klägerin unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheids mit ihrer Klage abzuweisen,
hilfsweise,
dem Beklagten gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Vollstreckungsbescheid sei wegen des fehlenden Aktenzeichens auf der Ausfertigung nicht wirksam zugestellt worden. Im übrigen hat er behauptet, er habe bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 1977 Einspruch eingelegt; dieses Schreiben sei aber anscheinend bei Gericht verloren gegangen. In der Sache sei die Klage nicht begründet; zumindest sei die Schadenersatzforderung infolge Ablaufs der Ausschußfrist aus § 16 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (m. spät. Änd.) erloschen.

Das Arbeitsgericht hat den Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zur abschließenden Entscheidung keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen.

I.1. Es geht zu Unrecht davon aus, daß wegen der der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides anhaftenden Mängel die Zustellung rechtsunwirksam und die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt worden sei. Nach § 699 Abs. 4 Satz 1, 2 ZPO wird dem Antragsgegner der Vollstreckungsbescheid zugestellt. Dies geschieht in der Weise, daß die Urschrift bei den Akten verbleibt und eine Ausfertigung zugestellt wird (§ 170 ZPO). Ausfertigung ist die Abschrift einer bei den Akten verbleibenden Urkunde in gesetzlich vorgeschriebener Form. Grundsätzlich müssen Urschrift und Abschrift übereinstimmen, denn sonst liegt keine Abschrift vor (BAG AP Nr. 1 zu § 170 ZPO [zu 2 a der Gründe]). Indes sind kleinere Mängel der Abschrift unschädlich. Kleinere Mängel sind solche, durch die der Erklärungsinhalt der Urschrift nicht verändert wird und die die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



Rechtsverfolgung für den Antragsgegner nicht erschweren (BAG AP Nr.1 zu § 170 ZPO [zu 2 a der Gründe]; BGH LM Nr.14 zu § 170 ZPO = MDR 1967, 834; OLG Hamm NJW 1978, 830 [831]). Aber nur solche Mängel haften der zugestellten Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides an.

2. Der Vollstreckungsbescheid ist nach amtlichem Vordruck erstellt worden (vgl. Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977, BGBl. I, 693 ff.). Auf der Urschrift wie der Ausfertigung findet sich der vorgedruckte Satz, daß auf der Grundlage des Mahnbescheides der Vollstreckungsbescheid ergeht. Während auf der Urschrift die Rubrik "wegen vorstehender Beträge" angekreuzt ist, fehlt dies auf der Ausfertigung. Hierdurch wird der Erklärungsinhalt jedoch nicht beeinträchtigt oder verändert. Der Antragsgegner konnte daraus, daß keine Absetzungen der geforderten Summe erfolgt waren, erkennen, daß der Mahnbescheid in vollem Umfang für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Beklagte hat den Vollstreckungsbescheid auch nicht mißverstanden.

3. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist ferner unschädlich, daß auf der Ausfertigung ein Aktenzeichen nicht angegeben ist. Der Vollstreckungsbescheid muß alle zur Identität, Individualisierung, Zwangsvollstreckung und Rechtskraft notwendigen Angaben enthalten. Er soll inhaltlich dem Mahnbescheid entsprechen (§§ 699, 692 ZPO). Zur Feststellung der Identität und Individualisierung ist die Angabe des Aktenzeichens aber nicht unabweisbar. Die Individualisierung erfolgt nach dem Namen und Anschrift der Parteien, dem entscheidenden Gericht und dem Datum seiner Entscheidung. Die Angabe des Aktenzeichens dient in aller Regel nur der verwaltungsmäßigen Vereinfachung; sie ist regelmäßig nur dann zur Individualisierung notwendig, wenn von dem selben Gericht an dem selben Tage mehrere Bescheide unter den selben Parteien ergehen.

Das Fehlen eines Aktenzeichens auf der Ausfertigung eines Vollstreckungsbescheides erschwert dem Antragsgegner auch nicht



die Rechtsverfolgung. Ihm ist es aus dem Mahnbescheid bekannt. Sein Einspruch (§ 340 Abs. 2 ZPO) braucht zur Individualisierung des angegriffenen Titels nicht mehr Angaben zu enthalten, als der Titel selbst Individualisierungsmerkmale aufweist. Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt, was zur Aufhebung und Zurückverweisung führt.

II. Dem Landesarbeitsgericht werden für die fernere Sachbehandlung folgende Hinweise erteilt:

1. Der Beklagte hat behauptet, er habe unter dem Datum vom 16. Oktober 1977 einen Einspruch gefertigt und umgehend zur Post gegeben. Ob dies zutrifft, wird das Landesarbeitsgericht tatrichterlich festzustellen haben. Trifft es zu, kann der Einspruch beim Amtsgericht verlegt oder auf dem Postweg verloren gegangen sein. Ist der Einspruch beim Amtsgericht Eschweiler verlegt worden, ist er rechtzeitig; ist er auf dem Postweg verloren gegangen, wird das Landesarbeitsgericht über den Antrag auf Wiedereinsetzung zu befinden haben.

2. Kommt dagegen das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Beklagte den Einspruch vom 16. Oktober 1977 nicht oder nicht rechtzeitig abgesandt hat, wird es zu überprüfen haben, inwieweit die Klägerin rechtswidrig einen zu Unrecht ergangenen Titel deshalb ausnutzt, weil die Klageforderung infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist möglicherweise bei Einleitung des Mahnverfahrens bereits erloschen war. Wegen des Meinungsstreits, der darüber besteht, ob dieser Weg rechtlich gangbar ist, kann auf die Nachweise verwiesen werden, wie sie bei Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., 1981, § 322 Anm. 9 enthalten sind.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Jahnz

Dr. Krems

